

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) i. V. m. der Ordnung über Einnahmen und Ausgaben

§ 1 Allgemeines

Der Verein erhebt für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Die Höhe wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Höhe der Beiträge und Gebühren

1. Der allgemeine Beitrag beträgt monatlich

- a) für Aktive - bis zum vollendeten 10: Lebensjahr 6,00 €
- b) für Aktive bis zum vollendeten 15: Lebensjahr 8,50 € c. für Aktive-Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende 12,50 €
- c) für Aktive - Schüler, Studierende, Wehrpflichtige und Auszubildende 12,50 €
- d) für Aktive - Erwachsene 18,00 €
- e) für Fördernde 1,00 € + eine jährliche Spende von mindestens 50,00 €
- f) für Passive 2,50 €

Um den ermäßigten Beitragssatz von 12,50 € zu erhalten, müssen Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildende einen entsprechenden schriftlichen Nachweise gegenüber dem Vorstand führen.

Verliert dieser Nachweis seine Gültigkeit, so ist der erneuerte Nachweis selbständig und rechtzeitig vorzulegen. Ansonsten erfolgt eine automatische Einstufung als Erwachsener, bis der Nachweis erfolgt. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

2. Die Trainings-Nutzungsgebühr beträgt monatlich

- a) für Mitglieder einer Ligaformation 2,50 €
- b) für Einzelpaartänzer, bzw. deren Partnerin, die Inhaber von gültigen Jahresmarken sind 2,50 €
- c) für a) und b) zusammen 2,50 €
- d) Sonstige -, - €

3. Der **erweiterte** Vorstand kann im begründeten Einzelfall auf Antrag eines betroffenen Aktiven eine zeitlich befristete Herabsetzung oder Befreiung von der monatlichen Beitragszahlung und/oder der Trainingsnutzungsgebühr genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden:

- a) vierteljährlich, jeweils zum 01.01.,
- b) halbjährlich, jeweils zum 01.01., 01.07., 01.04., 01.07., 01.10.
- c) jährlich zum 01.01. eines Jahres vom Club per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen.

2. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des erweiterten Vorstandes zulässig. Für Zahlungen, die nicht durch das Lastschriftverfahren erfolgen, darf der Verein eine Bearbeitungsgebühr 2,50 € pro Zahlung erheben..

3. Der Beitrag ist jeweils zum 1. des Abrechnungszeitraums, mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen fällig.

4. Mitglieder, deren Lastschriftverfahren uneingelöst zurückkommen, müssen die Gebühren des Kreditinstituts zzgl. 2,50 € Mahngebühren erstatten. Mitglieder, die bei einer anderen genehmigten Zahlungsweise das Zahlungsziel überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Das gleiche gilt für alle sonstigen Zahlungen (z.B. Kleidergeld, Schuhgeld ...), die an den Verein zu leisten sind. Die Mahngebühren betragen 2,50 €

5. Bleibt ein Mitglied nach Erhalt der ersten Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, so folgen in jeweils 14-tägigen Abständen eine zweite und dritte Mahnung. Die Mahngebühren erhöhen sich dabei auf 8,00 €

6. Ein säumiges Mitglied kann vom **erweiterten** Vorstand entsprechend der Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlungen der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Ausschlussverfahren einzustellen.

§4 Sonstige Kosten

1. Der Selbstkostenanteil der Ligaformation für zur Verfügung gestellte Formationskleidung beträgt jährlich

- a) für die A-Latein Formation höchstens 1.200,00 €
- b) für die B-Latein Formation höchstens 1.040,00 €
- c) für jede weitere Lateinformation höchstens 880,00 €
- d) für jede weitere Mannschaft darf der Selbstkostenanteil nicht über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten verteilt über die Nutzungsdauer liegen.

Abweichungen von diesem Betrag aufgrund des Alters oder des Zustandes der Kleidung werden vor jeder Saison vom **erweiterten** Vorstand beschlossen und der betreffenden Formation schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aufteilung des Betrages innerhalb der Mannschaft ist das Verhältnis der getanzten Turniere maßgeblich. Die Formationen müssen den Selbstkostenanteil bis zum 30.06. beim Schatzmeister bezahlt haben. Findet danach für eine Mannschaft noch ein Turnier statt, so ist der Selbstkostenanteil innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Ligaturnier zu zahlen.

2. Stehen bei Turnieren noch Freikarten zur Verfügung, so erfolgt die Bezahlung wie folgt:

- a) Betreuer-,
- b) Sonstige 6,00 €

3. Mannschaftsangehörige, Mitglieder des **erweiterten** Vorstandes und Betreuer haben bei Ligaturnieren frei Fahrt.

Die Kosten für einen Fanbus werden grundsätzlich auf die Mitfahrer umgelegt. Die Höhe der Fahrtkosten ist dem Fahrgast bei der Anmeldung mitzuteilen. Der zu zahlende Fahrtkostenanteil ist spätestens vor Fahrtbeginn beim begleiteten Mitglied des erweiterten Vorstandes oder einem vom Vorstand Beauftragten zu entrichten.

4. Die Gebühren für Startbücher und Startmarken werden sowohl für die Formation als auch für die Einzelpaare vom Verein getragen. Dies gilt nicht, wenn das Startbuch oder die Startmarke vom Besitzer verloren wurde.

Wenn ein Einzelpaar in einem Wettkampfsjahr keine Turniere tanzt, sind die Gebühren dem Verein zu erstatten.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen aus Veranstaltungen Der Schatzmeister erledigt grundsätzlich die Kassenführung. Im Fall seiner Verhinderung ist die Kassenführung durch eine vom Vorstand ausdrücklich benannte Person zu erledigen. Die vereinnahmten Barbeträge und Schecks sind spätestens am 2. Werktag nach einer Veranstaltung mit dem Schatzmeister abzurechnen.

2. Einnahmen aus Showauftritten

- a) Formationsauftritte: Einnahmen aus Showauftritten von Formationen fließen dem Verein zu. Honorare von Showauftritten werden von einer durch den Vorstand bestimmten Person entgegengenommen und von dieser entsprechend § 5, Abs. 1 BGO an den Schatzmeister abgeführt.
- b) Einzelpaarauftitte: Einnahmen aus Showauftritten von Einzelpaaren fließen dem Verein zu. Honorare für Showauftritte werden von einer durch den Vorstand bestimmten Person entgegengenommen und von dieser entsprechen 55, Abs. 1 BGO an den Schatzmeister abgeführt. Da die Einzelpaare einen Großteil ihrer Trainings- und Kleideraufwendungen selber tragen müssen, erstattet der Verein jedem Einzelpaar einen Teil dieser Kosten. Jedes Einzelpaar muss durch korrekte Belege nachweisen, wie viel es für Training und Kleidung aufgewendet hat. Bei den Trainingskosten können auch die Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden. Der Verein rechnet am Geschäftsjahresende die

Aufwendungen ab, die durch Showeinnahmen des betreffenden Einzelpaares gedeckt sind.

- c) Bei Showauftritten von Einzelpaaren, die der Genehmigungspflicht durch den Tanzsportverband unterliegen, ist die vom Verband erhobene Gebühr aus der Einnahme für den Auftritt zu bestreiten. Gleiches gilt für nachweisbare, besondere finanzielle Aufwendungen des Vereins bei Organisation von Showauftritten.
- d) Bei der Organisation von kombinierten Showauftritten (Formation/Einzelpaar) durch den Verein, legt der Vorstand die Aufteilung des vereinbarten Gesamthonorars auf die beteiligten Formationen/Einzelpaare fest und informiert hierüber vor dem Showauftritt die beteiligten Einzelpaare.

3. Ausgaben

- a) Alle zu tätigen Zahlungen sind ausschließlich durch den Schatzmeister und im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand bestimmten Vertreter zu leisten.
- b) Die Trainer müssen spätestens in der ersten Woche des Folgemonats ihre Rechnung für den Abrechnungsmonat dem Schatzmeister zukommen lassen. Die Rechnung muss § 14 UStG entsprechen (s. a. § 5, Abs. 3 d. BGO).
- c) Bei Fahrten im Auftrag des Vereins (wie z.B. Formationsauftritten) mit privatem PKW werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer erstattet. Fahren mehrere Personen gleichzeitig an einen Ort, dann müssen Fahrgemeinschaften von jeweils 4 Personen gebildet werden.
- d) Für Beschaffung von Waren und Materialien können an, vom Vorstand bestimmte, Personen Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 02. Werktag nach Beschaffung unter Vorlage der Ausgabebelege mit dem Schatzmeister zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung den Bestimmungen des § 14 UStG entspricht.

Das heißt, die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- I. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
- II. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- III. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen,
- IV. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- V. das Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung
- VI. den auf das Entgelt anfallende Steuerbetrag

Ist dies nicht der Fall, so dann unter Umständen nur der Nettobetrag der Rechnung erstattet werden. Es dürfen keine TSG-fremden, das heißt private Waren auf Rechnung der TSG Erkelenz e.V. gekauft werden.

§ 6 Aufstiegsvergütung

Einzelpaare, die durch Meisterschaften oder durch das Erreichen der notwendigen Aufstiegsplätze und Aufstiegsunkte in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, erhalten vom Verein eine Vergütung von 50,00 € die Vergütung wird nachträglich nur für weitere Trainingsstunden ausgezahlt.